

GEMEINDE OBERSCHÜTZEN

.....
7432 Oberschützen, Hauptplatz 1
Tel. 03353/7524, Fax DW 30
E-Mail: post@oberschuetzen.bgld.gv.at



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 15.09.2023 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**.

Gemäß des § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen - Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Oberschützen wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Grundstücke verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3



- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Haushalte bzw. Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 01.01. des Jahres der Abgabenvorschreibung.
- (3) Zusätzlich wird für Bauschutt ein Betrag von 72,73,- Euro pro m³ sowie für Erde ab 11 m³ ein Betrag von 7,- pro m³ festgesetzt und für den Zutritt zur Deponie außerhalb der Öffnungszeiten, jedoch während der Dienstzeit, ein Betrag von 45,45 Euro pro Tag.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 35,- Euro pro vorhandenen Haushalt bzw. Betriebsobjekt festgesetzt.
- (2) Für **Bauschutt** wird ein Betrag von 72,73 Euro pro m³ und für **Erde** ab 11 m³ ein Betrag von 7,- Euro pro m³ festgesetzt.
- (3) Für den Zutritt der Deponie außerhalb der Öffnungszeiten, jedoch während der Dienstzeit, wird ein Betrag von 45,45 Euro festgesetzt.
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 03.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.03.2023 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.



Der Bürgermeister:


Hans Unger

Angeschlagen am: 18.09.2023

Abgenommen am: 03.10.2023